

Von: Reto.Gerber@sf.tv

Gesendet: Donnerstag, 25. März 2010 06:51

An: von der Crone, Hans Caspar

Betreff: ECO: Fragen zu Organstimmen bei Decharge-Traktanden

Sehr geehrter Herr von der Crone

Sie hatten sich gestern über Mittag freundlicherweise die Zeit genommen, zahlreiche meiner Fragen rund ums Thema Stimmrechtsvertretung an Generalversammlungen zu beantworten. Gerne möchte ich nun eine Frage nachreichen, mit umliegenden Begleitfragen.

Hintergrund

Die Handelszeitung schrieb gestern zur kommenden GV bei der UBS: „Bei der Abstimmung über die Décharge könnten wie bereits beim Antrag auf eine Sonderprüfung vor zwei Jahren die Depotstimmen, die meist den Anträgen des Verwaltungsrats folgen, das Zünglein an der Waage spielen. Ein früherer Bundesgerichtsentscheid legt aber nahe, dass die UBS bei der Décharge-Abstimmung weder die Organ- noch die Depotstimmen ausüben darf. Damit wird die Abstimmung auch für die heutigen Verantwortlichen der UBS zu einem Prüfstein.“

Fragen

- Inwiefern teilen Sie die Ansicht, dass der Organvertreter an der UBS-GV nicht über die Décharge abstimmen darf?
- Inwiefern gälte es auf Grund des nicht mit Nummer genannten BGE, zwischen Organvertreter-Stimmen, Depotstimmen und allfälligen Stimmen aus VV-Mandaten oder Fondsstimmen zu unterscheiden?
- Falls Sie die in der Handelszeitung erwähnte Ansicht im Kern teilen: Können Sie öffentlich darüber sprechen, oder sind Sie auf Grund von Aufträgen o.ä. im Fall UBS befangen?

Für Ihre Antwort im Verlauf des Tages möchte ich mich bereits jetzt recht herzlich bedanken und wünsche eine angenehme Vorlesung zum Thema Sulzer.

Freundliche Grüsse

Reto Gerber, Produzent ECO